

## CODE OF CONDUCT für Lieferanten der Bolta Werke

Wirtschaftlicher Erfolg in einem globalen Markt fordert und fördert die Einhaltung globaler Prinzipien. Jedes einzelne Unternehmen trägt dabei Verantwortung für gewissenhaft ökonomisches Handeln ebenso wie für umweltschonendes Verhalten und für das Einstehen für soziale sowie gesellschaftliche Belange. Die Bolta Werke stellt sich dieser Verantwortung. In diesem Zuge unterstützt das Unternehmen in der Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern aktiv die Einhaltung und Verbreitung der hier zusammengefassten Verhaltensregeln. Eine dauerhafte, auf gegenseitigem Vertrauen beruhende und erfolgreiche Zusammenarbeit kann nur erfolgen, wenn sich der Lieferant in seinem täglichen Handeln vollumfänglich an den nachfolgend aufgeführten Verhaltensgrundsätzen orientiert. Nur so stehen wir gemeinsam für verlässliches, partnerschaftliches Handeln, das Verantwortungsbewusstsein und Rechtskonformität beinhaltet – die wesentlichen Grundlagen für langfristigen, wirtschaftlichen Erfolg.

Die Verhaltensregeln der Bolta Werke basieren auf den eigenen Unternehmenswerten, dem UN Global Compact, den Leitlinien des Ehrbaren Kaufmanns und den Handlungsempfehlungen für Unternehmen zur sozialen und gesellschaftlichen Orientierung. Sie sind für alle Lieferanten verbindlich – sowohl im Umgang mit Vertragspartnern, als auch in der internen Zusammenarbeit. Jeder Verstoß gegen die verbindlichen Verhaltensregeln seitens eines Lieferanten der Bolta Werke wird als wesentliche Beeinträchtigung des partnerschaftlichen Geschäftsverhältnisses betrachtet. Bei Verdacht auf Nichteinhaltung der unten beschriebenen Grundsätze und Anforderungen behält die Bolta Werke sich vor, Auskunft über den entsprechenden Sachverhalt zu verlangen und bei sich bestätigenden schwerwiegenden Übertretungen geeignete Gegenmaßnahmen einzufordern.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Unterscheidungen verzichtet. Alle Begriffe und Regelungen sind geschlechtsunabhängig gültig, es erfolgt hierdurch keine Wertung.

---

### Unternehmensethik

**Die Bolta Werke spricht sich entschieden gegen jede Form unethischen oder illegalen Verhaltens aus und erwartet auch von seinen Geschäftspartnern, dass sie den hier aufgelisteten Grundsätzen folgen.**

**Compliance** // Führungskräfte und Mitarbeiter des Lieferanten sind zur Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Regelungen verpflichtet. Durch Schulungen, allgemeine Sensibilisierung für Risiken im Geschäftsumfeld oder andere geeignete Mittel unterstützt ihr Unternehmen sie dabei, ihre Handlungen jederzeit entsprechend der jeweils anwendbaren Gesetze und Regelungen zu gestalten. In keinem Fall dürfen zur Erreichung von Zielen illegale Handlungen eingesetzt werden.

**Ehrbarer Kaufmann** // Lieferanten richten sich nach dem Leitbild des Ehrbaren Kaufmanns. Alle Mitarbeiter richten ihr Handeln aus an:

- weltoffener und freiheitlicher Orientierung,
- Vorbildlichkeit im Handeln, zuverlässig zu einem gegebenen Wort stehen,
- langfristig und nachhaltig wirksam unternehmerisch zu handeln,
- Verantwortung für die Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung zu übernehmen,
- dem Eintreten für diese Werte, auch bei Vertragspartnern,
- der Anerkennung der Prinzipien des UN Global Compact und Ausrichtung der eignen Handlungen gemäß diesen Grundsätzen.

**Kartellrecht** // Lieferanten der Bolta Werke halten sich strikt an das Kartellverbot. Es ist untersagt, mit Marktbegleitern

über Preisgestaltung, Produktionskosten, Produktionsveränderungen oder zukünftiges Marktverhalten zu verhandeln oder hierüber Absprachen zu treffen.

**Wettbewerb** // Die Bolta Werke bekennt sich uneingeschränkt zur Beachtung des freien und fairen Wettbewerbs unter Einhaltung des Kartellrechts und erwartet dies auch von seinen Lieferanten. Diese beteiligen sich weder an kartellrechtswidrigen Absprachen mit Wettbewerbern noch nutzen sie eine möglicherweise vorhandene marktbeherrschende Stellung missbräuchlich aus.

**Anti-Korruption** // Lieferanten der Bolta Werke verpflichten sich, gegen alle Arten der Korruption vorzugehen. Hierbei handelt es sich um Zuwendungen, die über allgemein akzeptierte Bewirtungen, Höflichkeits- oder Werbegeschenke von geringem Wert hinausgehen. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, Handlungen mit korruptem Hintergrund zu unterlassen. Dies umschließt insbesondere, ist aber nicht beschränkt auf Bestechung, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, sonstige Korruptionsstraftaten, Erpressung oder Vergehen gegen das Kartellrecht.

**Datenschutz** // Lieferanten der Bolta Werke respektieren die Geschäftsgeheimnisse und Schutzrechte Dritter und schützen eigenes Know-how. Besonderen Schutz genießen darüber hinaus personenbezogene Daten. Die Absicherung der Informationsverarbeitung wird jederzeit durch einen angemessenen technischen Standard unterstützt.

## Arbeitsbedingungen und Menschenrechte

Es gelten die Mindeststandards aus den Bereichen Einhaltung der Menschenrechte, Verbot von Kinderarbeit, Antidiskriminierung, Verbot von Zwangsarbeit sowie Einhaltung sicherer und menschenwürdiger Arbeitsbedingungen. Dazu gehören darüber hinaus ein offener, ehrlicher und respektvoller Umgang sowie ein zuverlässiges und partnerschaftliches Miteinander, bei dem der Mensch im Mittelpunkt steht.

**Arbeitszeiten, Löhne, Sozialleistungen** // Die Bolta Werke erwartet, dass die Mitarbeiter der Lieferanten eine Vergütung erhalten, die mindestens dem lokalen gesetzlichen Mindestlohn entspricht. Sie sind zudem durch das Netz der sozialen Sicherungssysteme (z.B. Kranken-, Rentenversicherung u.a.) entsprechend den lokalen Regelungen abgesichert.

**Gesundheit und Sicherheit** // Das Lieferantenunternehmen trägt dafür Sorge, dass alle seine Mitarbeiter Arbeits- und Gesundheitsschutz mindestens im Rahmen der jeweiligen nationalen Bestimmungen genießen. Die Bolta Werke begrüßt darüber hinaus alle Anstrengungen, die Arbeitsbedingungen hinsichtlich Unfallschutz und Gesundheitsförderung kontinuierlich zu verbessern.

**Vereinigungsfreiheit** // Die Bolta Werke erwartet, dass die Mitarbeiter seiner Lieferanten im Rahmen der jeweils geltenden nationalen Regelungen Vereinigungen beitreten können. Sie haben das Recht, sich zusammenzuschließen und ihre Interessen gemeinschaftlich zu vertreten. Sie können eine Arbeitnehmervertretung wählen und sich für dieses Gremium zur Wahl stellen, ohne dass ihnen daraus Nachteile entstehen.

**Antidiskriminierung** // Lieferanten wenden sich gegen jegliche Form der Diskriminierung. Weder bei der Einstellung, noch während der Tätigkeit werden Mitarbeiter aufgrund von Geschlecht, Religion, Behinderung, nationaler oder sozialer Herkunft, Alter, sexueller oder politischer Orientierung, o.a. benachteiligt.

**Beschwerdeverfahren** // Jeder Mitarbeiter des Lieferantenunternehmens hat die Möglichkeit, über einen unternehmensintern festgelegten Beschwerdemechanismus Benachteiligungen oder Belästigungen seiner Person anzuzeigen. Weder der beschwerdeführenden Person noch den sie unterstützenden Personen dürfen durch die Ausübung dieses Beschwerderechts Nachteile entstehen.

**Konfliktfreie Beschaffung** // Die Bolta Werke fordert von Lieferanten, deren gelieferte Komponenten oder Materialien

3TG-Mineralien<sup>1</sup> oder Kobalt enthalten, sich aktiv um eine konfliktfreie Beschaffung zu bemühen. Die Lieferanten der Bolta Werke müssen eigene RCOI- und Due-Diligence-Prüfungen durchführen, um eine rechtmäßige, zuverlässige konfliktfreie Beschaffung zu sichern. Grundlage der Due-Diligence-Prüfung sind die entsprechenden OECD Leitlinien („OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas, Annex II“, jeweils aktuelle Ausgabe, abrufbar über [www.oecd.org](http://www.oecd.org)).

Die Bolta Werke erwartet von Lieferanten in diesem Bereich, dass sie mit ihren eigenen Lieferanten auf die gleiche Art und Weise zusammenarbeiten, um die Rückverfolgbarkeit von Konfliktmineralien zur ursprünglichen Schmelzhütte sicherzustellen.

CMRT- bzw. CRT-Berichte sind direkt an das Bolta Werke Conflict Minerals Compliance Team zu senden (E-Mail: [3TG@bolta.com](mailto:3TG@bolta.com)). Eine Vorlage für die Berichterstattung ist unter [www.conflict-minerals.com](http://www.conflict-minerals.com) erhältlich.

**Menschenrechte** // Lieferanten der Bolta Werke achten die allgemeinen Menschenrechte und unterstützen deren Einhaltung. Sie stellen sicher, dass sowohl in der internen Zusammenarbeit, als auch im Kontakt zu Geschäftspartnern und interessierten Kreisen die allgemeinen Menschenrechte geachtet werden.

**Kinderarbeit** // Kinderarbeit ist nicht gestattet. Die Beschäftigung von Jugendlichen (Mitarbeiter unter 18 Jahren) erfolgt ausschließlich unter Beachtung der lokalen gesetzlichen Vorgaben.

**Zwangsarbeit, freie Wahl der Beschäftigung** // Die Bolta Werke erwartet von seinen Lieferanten, dass niemand gegen dessen Willen beschäftigt wird bzw. es wird niemand zur Arbeit gezwungen. Die Mitarbeiter können jederzeit unter Einhaltung der vertraglichen Fristen kündigen. Von keinem der Beschäftigten wird verlangt, Pass, Ausweis oder Arbeitsgenehmigung als Vorbedingung zur Beschäftigung dauerhaft abzugeben.

<sup>1</sup> Die Abkürzung „3TG“ steht für die Konfliktmineralien Zinn, Tantal, Wolfram und Gold (Tin, Tungsten, Tantalum, Gold)

## Nachhaltigkeit und Umweltschutz

**Nachhaltiges Handeln** umschließt für Unternehmen im Geschäftsbetrieb und bei Entscheidungen die stete Abwägung wirtschaftlicher ebenso wie ökologischer und sozialer Faktoren. Lieferanten der Bolta Werke sind sich bewusst, dass nachhaltige Entwicklung darüber hinaus einen verantwortungsbewussten Umgang mit sämtlichen Ressourcen verlangt.

**Umweltschutz** // Die Bolta Werke erwartet, dass seine Lieferanten energie- und ressourcenschonende, nachhaltige Verfahren und Technologien einsetzen, um die Umwelt nicht nachteilig zu verändern.

Im Fokus stehen hierbei insbesondere:

- Energieverbräuche und Treibhausgasemissionen sowie deren Reduktion
- Reinhaltung der Luft
- Erhalt der Wasserqualität
- Sparsamer Umgang mit der Ressource Wasser

- Verantwortungsvolles Chemikalienmanagement
- Abfallvermeidung

**Recycling** // Verwertbare Reststoffe werden über Recycling-Kreisläufe einer Wiederverwendung zugeführt.

**Compliance** // Die mit umweltrelevanten Aufgaben betrauten Mitarbeiter der Lieferantenunternehmen sind über die jeweils geltenden nationalen Umweltgesetze, -regelungen und -standards informiert und überwachen deren Einhaltung.

---

## Freistellungserklärung zum Mindestlohngesetz (MiLoG) zu Gunsten der Firma Bolta Werke GmbH

Wir verpflichten uns im Zusammenhang und für die Dauer unserer Geschäftsbeziehungen mit der Firma Bolta Werke GmbH und/oder deren konzernverbundenen Unternehmen i.S.v. 15 ff AktG (nachfolgend „Bolta“ genannt), die uns aufgrund des Mindestlohngesetzes (MiLoG) obliegenden Pflichten einzuhalten, insbesondere den jeweiligen gesetzlichen Mindestlohn an unsere Arbeitnehmer zu entrichten. Ferner verpflichten wir uns, etwaige im Zusammenhang mit den o.g. Geschäftsbeziehungen beauftragte Nachunternehmer zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes zu verpflichten.

Wir verpflichten uns des Weiteren unwiderruflich dazu, Bolta Konzernunternehmen auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen Dritter

sowie wegen der im Zusammenhang hiermit anfallenden erforderlichen Kosten der Rechtsverteidigung rechtsverbindlich freizustellen, soweit diese Ansprüche und Forderungen auf einer Verletzung der Pflichten beruhen, die uns oder einem von uns beauftragten Nachunternehmer aufgrund des Mindestlohngesetzes (MiLoG) obliegen. Zu den Ansprüchen und Forderungen Dritter im vorstehenden Sinne zählen insbesondere Forderungen unserer eigenen Arbeitnehmer, Forderungen von Arbeitnehmern von Nachunternehmern und beauftragten Verleihbetrieben sowie behördliche Forderungen inklusive etwaiger rechtskräftig festgesetzter Bußgelder.